

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-79/2020

Fachbereich: Kinder, Jugend, Soziales und Integration

Beratungsfolge	Termin
HAFI	26.05.2020
KJSI	27.05.2020
Magistrat	28.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2020

Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die Monate April und Mai 2020

a) Erläuterung:

Für den Zeitraum ab 16. März 2020 bis voraussichtlich Anfang Juni 2020 wurde von der Landesregierung ein Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen verfügt, das Ausnahmen der Notbetreuung zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur zugelassen hat. Für die Monate April und Mai 2020 sind die zum jeweils ersten des Monats fällig gewordenen Benutzungsgebühren bis zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung gestundet worden. Da somit der Großteil der Kinder von der Betreuung in den Kindertagesstätten für die gesamte Zeit der Monate April und Mai 2020 ausgeschlossen wurden und die Kinder, die die Notbetreuung wahrgenommen haben, nur unregelmäßig, an wenigen Tagen oder nur bis zu sechs Stunden (zahlt das Land für Kinder ab drei Jahren ohnehin) betreut wurden, sollen die festgesetzten Benutzungsgebühren für die Monate April und Mai 2020 erlassen werden. Ein (teilweiser) Erlass der Benutzungsgebühren für den Monat März 2020 wird nicht vorgeschlagen, da zwei Wochen regelmäßig betreut wurde, die Benutzungsgebühren nicht kostendeckend festgesetzt sind und zudem die Gebührenpflicht nach § 6 der Gebührensatzung für Kindertagesstätten bei vorübergehender (zwei Wochen) Schließung bestehen bleibt. Der Erlass soll sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen) gelten. Nunmehr ist von der Landesregierung angekündigt, dass zu Beginn des Monats Juni 2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb gelten soll, der dann in den vollständigen Regelbetrieb übergehen soll, wenn ein Impfstoff verfügbar ist oder eine weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens erreicht ist. Nähere Regelungen hierzu gab es im Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht. Das bedeutet, dass der eingeschränkte Regelbetrieb für noch unbestimmte Zeit andauern wird. Deshalb wird vorgeschlagen, dass für den Zeitraum ab Juni 2020 weitere Erlassfragen von Benutzungsgebühren nach Beginn des vollständigen Regelbetriebs der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Diejenigen, die die Betreuung ab diesem Zeitraum in Anspruch nehmen, sollen satzungsgemäß zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden.

Ein genereller Erlass nach den Regelungen der §§ 163, 227 Abgabenordnung greift nicht, da diese nur Einzelfallentscheidungen zulassen. Es handelt sich vielmehr um eine politische Entscheidung, die in dieser Form nicht durch den Magistrat getroffen werden kann.

Der Einnahmeausfall beträgt bei den städtischen Kindergärten für zwei Monate 21.120,-€, für die freien Träger ca. 18.000,-€.

Eine Entscheidung darüber, ob die Landesregierung die ausgefallenen Benutzungsgebühren für den Zeitraum des angeordneten Betretungsverbotes übernimmt, soll nach letzten Informationen im Herbst fallen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die festgesetzten Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für die Monate April und Mai 2020 werden erlassen. Der Erlass gilt sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen). Für den Zeitraum ab Juni 2020 werden weitere Erlassfragen von Benutzungsgebühren nach Beginn des vollständigen Regelbetriebs der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.